

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1954	Nummer 76
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 8. 7. 1954, Vorläufige Richtlinien für das kriminalpolizeiliche Fahndungswesen. S. 1177.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

1954 S. 1177
Neufass.
1956 S. 974

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Vorläufige Richtlinien

für das kriminalpolizeiliche Fahndungswesen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1954 —
IV C 8 — 1848/54

Zur einheitlichen Regelung des kriminalpolizeilichen Fahndungswesens im Bundesgebiet werden hiermit die nachstehenden vom Bundeskriminalamt nach Besprechung mit den Leitern der Landeskriminalämter aufgestellten „Vorläufigen Richtlinien für das kriminalpolizeiliche Fahndungswesen“ bekanntgegeben.

Vorläufige Richtlinien für das kriminalpolizeiliche Fahndungswesen

Der Begriff „Fahndungswesen“ im Sinne dieser Richtlinien umfaßt alle polizeilichen Maßnahmen und Einrichtungen, die der Ermittlung und Ergreifung von Straftätern, der Überprüfung Verdächtiger, der Feststellung von Auskunftspersonen sowie der Nachforschung nach Gegenständen dienen, die für ein Strafverfahren bedeutungsvoll sind oder dem Inhaber durch eine strafbare Handlung entzogen wurden (Personenfahndung, Sachfahndung).

Im weiteren Sinne gehört auch die Feststellung unbekannter hilfloser Personen, die Identifizierung unbekannter Toter und die Suche nach vermißten Personen in den Begriff der Fahndung. Eine auf die Ergreifung oder Feststellung des Aufenthaltes u. a. einer Person gerichtete kriminalpolizeiliche Ausschreibung kann aber nur dann zum Erfolg führen, wenn die für die Ausführung des Fahndungsersuchens in Betracht kommenden Behörden alle im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sachdienlicher Nachforschungen ausschöpfen.

Die folgenden Richtlinien sollen den an der kriminalpolizeilichen Fahndung beteiligten Behörden und Beamten einen zusammengefaßten Überblick über die wichtigsten Gesichtspunkte der Fahndung und die für den Gebrauch der Fahndungshilfsmittel gültigen Bestimmungen geben.

A. Fahndung unter Inanspruchnahme behördlicher Einrichtungen

In gebietlicher Hinsicht ist die Fahndung gegliedert in die

I. Örtliche Fahndung

Sie umfaßt alle Fahndungsmaßnahmen im örtlichen Zuständigkeitsbereich, die der Verfolgung der innerhalb der eigenen Zuständigkeit anfallenden Straftaten sowie der Aufklärung anderer Straftaten im Rahmen der Fahndungshilfe dienen.

In Frage kommen sowohl die auf die Verfolgung einer bestimmten Straftat gerichteten Einzelmaßnahmen (z. B. Überwachung, Durchsuchung, Überprüfung des Melderegisters) als auch die Tätigkeit ständiger Einrichtungen (Streifen, Fahndungstrupps), die ohne Beziehung zu einer bestimmten Straftat — durch planmäßige Kontrolle und Überprüfung verdächtiger Personen und Sachen (z. B. Fremdenkontrolle, Beobachtung des bodenständigen Verbrechertums, Überwachung des Handels mit verdächtigen Gegenständen) die Feststellung von Straftätern bezweckt.

II. Überörtliche Fahndung

Vor Einleitung von Fahndungsmaßnahmen, die über den örtlichen Zuständigkeitsbereich hinauswirken, ist zu prüfen, auf welches Gebiet die Fahndung sich erstrecken soll und mit welchen Mitteln das Fahndungsersuchen bekanntzugeben ist (schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, Funk, Ausschreibung). Sofern Anhaltspunkte für den örtlich bestimmten Aufenthalt oder Verbleib einer Person oder Sache vorliegen, wird ein Einzelersuchen an die örtlich zuständige Stelle, andernfalls ein allgemeines Fahndungsersuchen in Frage kommen.

Die räumliche Verbreitung der allgemeinen Fahndungsersuchen wird durch die Bedürfnisse des Einzelfalles und durch die Aussicht auf den angestrebten Erfolg bestimmt. Zu unterscheiden ist zwischen Ersuchen, welche die Einleitung von Fahndungsmaßnahmen bezwecken

1. im engeren Bezirk
Fahndungsersuchen an die Polizeidienststellen des Kreises oder Regierungsbezirkes;
2. im Landesbereich
Ausschreibung im Landeskriminalblatt, Steuerung fernschriftlicher Fahndungsersuchen nach Maßgabe des Weiterleitungsplanes und Herbeiführung von Rundfunkdurchsagen durch das Landeskriminalamt;
3. im Bundesgebiet
Ausschreibung im Bundeskriminalblatt, im Deutschen Fahndungsbuch, im Deutschen Sachfahndungsnachweis, Steuerung fernschriftlicher Fahndungsersuchen, welche die Mitfahndung von Dienststellen eines anderen Landes oder des Bundesgebietes bezwecken, durch das zuständige Landeskriminalamt an andere Landeskriminalämter oder an das Bundeskriminalamt;
4. im Auslande (Internationale Fahndung)
Ersuchen über das zuständige Landeskriminalamt an das Bundeskriminalamt um Herbeiführung internationaler Fahndungsmaßnahmen in einzelnen Ländern oder in allen Mitgliedstaaten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IKPK).

Voraussetzung für die Einleitung einer auf die Ergreifung eines bekannten Täters gerichteten internationalen Fahndung ist die Vorlage

- 1) eines Haftbefehles, der die Originalunterschrift des Richters trägt,
- 2) einer Versicherung des zuständigen Staatsanwaltes (Namen angeben!), daß im Falle der Festnahme die Auslieferung auf diplomatischem Wege beantragt werden wird,
- 3) einer Ausfertigung des Vordruckes IKPK 1, dem nach Möglichkeit zwei Zehnfingerabdruckblätter und zwei Lichtbilder beizufügen sind.

III. Ausschreibungen und Notierungen

1. Deutsches Fahndungsbuch — Festnahmen —

a) Zweck

Durch die namentliche Veröffentlichung der zur Verhaftung oder Festnahme gesuchten Personen im Deutschen Fahndungsbuch steht allen für die Durchführung der Fahndung in Betracht kommenden Behörden und Beamten ein Verzeichnis zur Verfügung, an Hand dessen aufgegriffene Verdächtige oder aus anderem Anlaß überprüfte Personen als gesuchte Täter festgestellt und der Strafverfolgung zugeführt werden können;

b) Inhalt

In das Deutsche Fahndungsbuch — Festnahmen — werden auf Antrag aufgenommen:

- (a) alle von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten der Justizverwaltungen zur Festnahme gesuchten Personen; bei Strafvollstreckungsersuchen jedoch nur, wenn es sich um Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen von wenigstens 2 Wochen handelt,
- (b) alle von Polizeibehörden zur Festnahme gesuchten Personen,
- (c) alle von Behörden der Finanzverwaltung zur Festnahme gesuchten Personen,
- (d) alle Geschlechtskranken, sofern diese einem Gesundheitsamt zuzuführen sind,
- (e) jugendliche Vermißte nach Einleitung des förmlichen Vermißtenverfahrens oder auf besonderen Antrag, sofern diese in polizeiliche Verwahrung genommen werden sollen,
- (f) alle aus Verwahrungsanstalten entwichenen Fürsorgezöglinge,
- (g) alle Personen, die aus der Bundesrepublik einschließlich Westberlins ausgewiesen worden sind bzw. gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist,
- (h) alle vom Bundeskriminalamt im Zuge der internationalen Fahndung zur Festnahme ausgeschriebenen Personen.

c) Ordnung und Erscheinungsweise

Die Eintragungen enthalten in a-b-c-licher Folge
Zunamen (bei Frauen auch Geburtsnamen),
Vornamen,
Geburtsort und -ort,
eventuell Aliasnamen,
ausschreibende Behörde,
Aktenzeichen,
Straftat bzw. anderer Grund der Ausschreibung
(z. B. Strafvollstreckung),
Vermerk, ob Haftbefehl oder Steckbrief vorliegt,
Hinweis auf Ausschreibungen im Bundeskriminalblatt.

Alle Personen werden unter allen von ihnen bekannten Namen ausgeschrieben. Abkürzungen und besondere Kennzeichnungen sind in den Vorbemerkungen eines jeden Fahndungsbuches erklärt.

Das Deutsche Fahndungsbuch — Festnahmen — erscheint einmal monatlich in einer Hauptausgabe, der am 10. des Monats ein Nachtrag folgt. Mit jeder neuen Hauptausgabe werden Fahndungsbuch und Nachtrag des Vormonats ungültig.

d) Aufnahmeanträge

Anträge auf Veröffentlichung eines Festnahmeersuchens sind in Abänderung des RdErlasses des Innenministers vom 25. 1. 1954, Abs. 4 (MBI. NW. S. 298) unter Verwendung des Vordruckes KP 21 in doppelter Ausfertigung über das Landeskriminalamt dem Bundeskriminalamt zuzuleiten.

Dieser Vordruck ist vollständig auszufüllen, damit unnötige Rückfragen vermieden werden. Es muß klar ersichtlich sein, daß die Ausschreibung zur Festnahme erfolgen soll, ob Haftbefehl oder Steckbrief erlassen ist und ob ein Verbrechen vorliegt.

Bei unvollständigen Personalien ist eine genaue Personenbeschreibung zu geben, die im Bundeskriminalblatt veröffentlicht wird und auf die bei der Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen — Bezug genommen werden kann.

Durch Fernschreiben oder Funkspruch verbreitete Personenfahndungsersuchen werden nur auf ausdrücklichen Antrag veröffentlicht.

Berichtigungen

Bei Abgabe (Übernahme) des Verfahrens an (durch) eine andere Behörde oder bei Erteilung eines anderen Aktenzeichens ist dies dem Bundeskriminalamt über das Landeskriminalamt mitzuteilen.

e) Geltungsdauer der Ausschreibungen

Sofern Fahndungsersuchen nicht schon eher zurückgenommen werden, gelten für die Veröffentlichungen folgende Laufzeiten:

Polizeiliche Festnahmeersuchen	3 Monate,
Ausschreibungen vermißter Jugendlicher und entwichener Fürsorgezöglinge	1 Jahr,
Festnahmeersuchen der Justizbehörden	1 Jahr,
Festnahmeersuchen anderer Behörden	3 Monate,
Internationale Festnahmeersuchen	1 Jahr,
Ausweisungen und Aufenthaltsverbote	3 Jahre.

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Veröffentlichungen gelöscht, falls nicht 4 Wochen vor Fristablauf ein Antrag auf Verlängerung des Ausschreibens mit Vordruck KP 21 unter dem Zusatz „Fristverlängerung“ über das Landeskriminalamt beim Bundeskriminalamt gestellt wird. Für solche Verlängerungen gelten wiederum die vorstehend aufgeführten Laufzeiten.

Die Geltungsdauer für polizeiliche Festnahmeersuchen ist lediglich auf 3 Monate bemessen, weil die ausschreibende Polizeidienststelle bei der im einzelnen Falle für die Strafverfolgung zuständigen Justizbehörde unverzüglich die Übernahme der Ausschreibung unter Verwendung des Vordruckes KP 22 (in doppelter Ausfertigung) beantragen soll. Nach Wiedereingang dieser Vordrucke sind beide Ausfertigungen dem Landeskriminalamt zu übermitteln, das eine Ausfertigung an das Bundeskriminalamt weiterleitet.

f) Löschanträge

Jede Behörde, die eine Ausschreibung veranlaßt hat, hat nach Fortfall des Festnahmegrundes für die unverzügliche Löschung der Ausschreibung zu sorgen.

Anträge auf Löschung eines Festnahmeersuchens sind unter Verwendung des Vordruckes KP 24 in doppelter Ausfertigung mit Angabe des Aktenzeichens, unter dem die Ausschreibung beantragt bzw. veröffentlicht worden ist, über das Landeskriminalamt dem Bundeskriminalamt zuzuleiten.

Das Bundeskriminalamt löscht auf Grund ihm zugegangener Festnahmemitteilung eine Ausschreibung von sich aus, sofern ihm nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Festnahme ein Löschantrag von der von der Festnahme benachrichtigten Stellen vorliegt. Die ausschreibenden Stellen werden in diesen Fällen durch das Bundeskriminalamt verständigt.

g) Bezieherkreis

Das Deutsche Fahndungsbuch — Festnahmen — wird an Polizei- und andere -Behörden vom Bundeskriminalamt kostenlos geliefert. Der Kreis der Bezieher richtet sich nach dem Bedarf und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

h) Auswertung

Im Deutschen Fahndungsbuch ist Nachschau zu halten

- (a) bei jeder Zwangsgestellung, Festnahme usw.,
- (b) bei Antreffen oder Überprüfung verdächtiger Personen,
- (c) in den Einwohnermeldestellen bei neu zuziehenden Personen.

Die Neuausschreibungen im Deutschen Fahndungsbuch (durch einen waagerechten Strich vor dem Namen gekennzeichnet) sind sofort nach Erscheinen mit den Einwohnermelderegistern zu vergleichen.

Vor jeder Festnahme auf Grund einer Veröffentlichung im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen — ist bei der nächstgelegenen Fahndungskartei anzufragen, ob die Ausschreibung noch zu Recht besteht.

2. Deutsches Fahndungsbuch — Aufenthaltsermittlungen —

a) Zweck

Das Deutsche Fahndungsbuch — Aufenthaltsermittlungen — ist ein Verzeichnis derjenigen Personen, von denen Polizei-, Justiz- und andere Behörden nur den Aufenthalt festgestellt haben wollen.

b) Inhalt

Im Deutschen Fahndungsbuch — Aufenthaltsermittlungen — werden auf Antrag ausgeschrieben:

- (a) alle von Gerichten und Staatsanwaltschaften in Strafverfahren zur Aufenthaltsermittlung gesuchten Personen; Strafvollstreckungsersuchen, sofern es sich um Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen von weniger als 2 Wochen handelt,
- (b) alle von Polizeibehörden zur Aufenthaltsermittlung gesuchten Personen,
- (c) vermißte Personen, sofern sie nicht als Jugendliche in polizeiliche Verwahrung genommen werden sollen, nach Einleitung des förmlichen Vermißtenverfahrens oder auf besonderen Antrag,
- (d) alle zur polizeilichen Überwachung, Beobachtung oder Aufenthaltsermittlung vom Bundeskriminalamt aufgegebenen internationalen Rechtsbrecher.

c) Ordnung und Erscheinungsweise

Ordnung der Ausschreibungen vgl. Deutsches Fahndungsbuch — Festnahmen — Ziff. A. III. 1. c) 1., 2. und 3. Absatz.

Das Deutsche Fahndungsbuch — Aufenthaltsermittlungen — erscheint vierteljährlich — im Januar, April, Juli und Oktober — ohne Nachträge. Mit jeder neuen Ausgabe verliert die vorhergehende ihre Gültigkeit.

d) Aufnahmeanträge

Anträge auf Veröffentlichung eines Aufenthaltsermittlungsersuchens sind unter Verwendung des Vordruckes KP 21 in doppelter Ausfertigung über das Landeskriminalamt dem Bundeskriminalamt zuzuleiten.

Im übrigen ist sinngemäß Ziff. A. III. 1. d) zu verfahren.

e) Geltungsdauer der Ausschreibungen

Für die Veröffentlichungen gelten folgende Laufzeiten:

Polizeiliche Ersuchen	3 Monate,
Ersuchen von Justizbehörden	6 Monate,
Vermiße	1 Jahr,
Internationale Ausschreibungen	1 Jahr.

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Veröffentlichungen gelöscht, falls nicht 4 Wochen vor Fristablauf ein Antrag auf Verlängerung des Ausschreibens mit Vordruck KP 21 unter dem Zusatz „Fristverlängerung“ über das Landeskriminalamt beim Bundeskriminalamt gestellt wird. Für solche Verlängerungen gelten wiederum die vorstehend aufgeführten Laufzeiten.

f) Löschanträge

wie Ziff. A. III. 1. f).

g) Bezieherkreis

wie Ziff. A. III. 1. g).

h) Auswertung

Das Deutsche Fahndungsbuch — Aufenthaltsermittlungen — dient in erster Linie zum Nachschlagen bei den Einwohnermeldestellen. Für seine Auswertung gelten darüber hinaus gleichfalls die unter Ziff. A. III. 1. h) gegebenen Hinweise.

Bei einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung ist das Fahndungsziel mit der Feststellung der Wohnadresse oder des dauernden Aufenthalts der gesuchten Person erreicht. Die Tatsache, daß eine Person zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben ist, soll ihr möglichst nicht bekannt werden. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine als vermißt ausgeschriebene Person handelt.

An zu überwachende oder zu beobachtende Personen ist überhaupt nicht offiziell heranzutreten, da dies weder rechtlich vertretbar ist noch dem Ausschreibungszwecke entspricht.

Alle Informationen sind unauffällig einzuholen. Das Ermittlungsergebnis ist auf dem vorgeschriebenen Wege der ausschreibenden Behörde und dem Bundeskriminalamt unverzüglich zuzuleiten.

3. Sachfahndungskarteien

Sachfahndungskarteien werden von größeren Polizeidienststellen, den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt geführt.

Sie enthalten in systematischer Ordnung die im Bereiche der betreffenden Dienststellen auf strafbare Weise abhanden gekommenen Gegenstände, sofern diese hinreichend wertvoll oder für die Aufklärung einer Straftat geeignet sind und nach ihrer Beschreibung mit Sicherheit wiedererkannt werden können.

Bei Kapitalverbrechen abhanden gekommene Gegenstände sind unter der Voraussetzung, wiedererkannt werden zu können, ohne Rücksicht auf ihren Wert in die Sachfahndungskartei aufzunehmen.

Die Ordnung der Sachfahndungskartei erfolgt nach Warengattungen und innerhalb dieser nach entsprechenden Untergruppen und besonderen Kennzeichen wie Nummern usw.

Durch Vergleich mit sichergestellten, aus verdächtigem Besitz stammenden Gegenständen können Zusammenhänge mit begangenen Straftaten festgestellt bzw. Täter ermittelt werden.

Neben der allgemeinen Verlustkartensammlung werden noch Sonderkarteien — Fahrradkartei, Kraftfahrzeugkartei, Kartei über gestohlene Kraftfahrzeuge usw. — geführt.

4. Deutscher Sachfahndungsnachweis — Kraftfahrzeuge —

— vgl. RdErl. v. 25. 11. 1953 — IV E 5 — Tgb.-Nr. 1701/53 (LKBl. NW. Nr. 412) betr. Richtlinien über die Fahndung nach gestohlenen oder anderweitig abhanden gekommenen Kraftfahrzeugen —.

5. Landeskriminalblätter und Bundeskriminalblatt

— vgl. RdErl. v. 7. 4. 1954 — IV C 8 Tgb.-Nr. 1838/54 (LKBl. NW. Nr. 430) betr. Richtlinien über Ausschreibungen in den kriminalpolizeilichen Nachrichtenblättern —.

6. Fahndungskarteien

1) Personenfahndungskartei

a) Zweck

Die Fahndungskartei ist das aktuellste Fahndungshilfsmittel der Kriminalpolizei, weil den Dienststellen, die eine Fahndungskartei des Bundeskriminalamtes verwalten, sowohl alle neu eingegangenen Fahndungsersuchen als auch beantragte Löschungen in täglichem Versand durch neugedruckte Karten bzw. Erledigungsmittelungen bekanntgegeben werden. Die Fahndungskartei vermag daher jederzeit Auskunft zu erteilen, ob eine bestimmte Person zur Festnahme gesucht wird.

b) Inhalt

Die Personenfahndungskartei enthält gedruckte Karteikarten im Format DIN A 7 über alle diejenigen Personen, die zur Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen — oder als Vermißte dem Bundeskriminalamt gemeldet worden sind.

Darüber hinaus werden die bei strafbaren Handlungen in Verlust geratenen deutschen Reisepässe registriert, sofern deren mißbräuchliche Benutzung anzunehmen ist, sowie alle im Auslande abhanden gekommenen deutschen Reisepässe. In diesen Fällen beträgt die Geltungsdauer 3 Jahre.

Außer den gedruckten Karten sind nach Bedarf für zwischenzeitlich eingegangene Eilfahndungen Notkarten einzulegen.

c) Ordnung und Erscheinungsweise

Laufen gegen eine Person gleichzeitig mehrere Festnahmeersuchen, so ist für jedes einzelne Ersuchen eine gesonderte Karteikarte vorgesehen.

Die Personenfahndungskarteikarte enthält folgende Angaben:

Zuname	Laufzeit
Vorname(n)	(Monat u. Jahr)
Geburtsdatum	Geburtsort
(Hinweise auf Aliasnamen usw.)	
Aufenthaltsverbot	
Ausschreibende Stelle und deren Aktenzeichen	
Straftat (Strafvollstreckung)	
— Abkürzungen siehe Vorbemerkungen des Deutschen Fahndungsbuches —	
Gk = geschlechtskrank	F: Festnahme
	V: Vermißte Person
	r Tāt: reisender Täter

Angabe, ob Haftbefehl bzw. Steckbrief besteht

(Zusatz BKA Wiesbaden oder

LKA Stuttgart oder

LKA Berlin bedeutet,

daß der Haftbefehl bzw. Steckbrief dort vorliegt) Wiesbaden, Datum

Angabe des Fahndungsbuches, in dem die Ausschreibung erscheint

Aktenzeichen des Bundeskriminalamtes.

d) Geltungsdauer der Ausschreibungen

— wie Deutsches Fahndungsbuch

— Festnahmen —

vgl. A. III. 1. e).

— Für in Verlust geratene deutsche Reisepässe vgl. A. III. 6. 1) b) 2. Absatz —.

e) Bezieherkreis

Die gedruckten Fahndungskarteikarten werden den Dienststellen, die eine Fahndungskartei unterhalten, kostenlos vom Bundeskriminalamt täglich im Postversand übermittelt.

Das Verzeichnis der Fahndungskarteien im Bundesgebiet ist in den Vorbemerkungen zum Deutschen Fahndungsbuch enthalten.

f) Auswertung

Die Fahndungskartei dient zur Auskunftserteilung

1) an die Dienststellen am Ort der Kartei,

2) an solche Dienststellen, denen lediglich das Deutsche Fahndungsbuch — Festnahmen — zur Verfügung steht und die über die Gültigkeit einer darin enthaltenen Ausschreibung Nachfrage halten — vgl. auch A. III. 1. h) 3. Abs. —,

3) an Dienststellen und Beamte, die sich vergewissern wollen, ob eine von ihnen angehaltene Person, die verdächtig, jedoch im derzeit laufenden Fahndungsbuch nicht ausgeschrieben ist, etwa in der Zeit seit der Herausgabe des letzten Deutschen Fahndungsbuches zur Festnahme aufgegeben worden ist.

2) Zentrale Personenfahndungskartei

Beim Bundeskriminalamt wird eine zentrale Personenfahndungskartei geführt. Diese enthält über die in den anderen Personenfahndungskarteien enthaltenen gedruckten Karten hinaus neben den zur Aufenthaltsermittlung ausgeschriebenen auch alle sonstigen Personen, die dem Bundeskriminalamt als gesucht gemeldet worden sind.

7. Weitere Notierungen

Weitere Suchvermerke können je nach Sachlage des einzelnen Falles niedergelegt werden bei

1) kriminalpolizeilichen Spezialkarteien

z. B. Spitznamen-, Merkmals-, Spezialistenkarteien usw. durch Einlegen einer Hinweis- bzw. Suchkarte,

2) Einwohnermeldeämtern (Meldebehörden)

Unter Übersendung einer Ausfertigung des Vordruckes KP 21 kann das zuletzt zuständige Einwohnermeldeamt ersucht werden, bei Abmeldung einer gesuchten Person bzw. bei Eingang der Rückmeldung der sachbearbeitenden kriminalpolizeilichen Dienststelle Nachricht zu geben.

3) Strafregisterbehörden

Unter Verwendung des Vordruckes KP 18 — Suchvermerk für das Strafregister — wird die für die gesuchte Person zuständige Strafregisterbehörde von der Fahndung benachrichtigt.

4) Arbeits-, Wohlfahrts- u. a. -Ämtern

— formloser Hinweis —.

5) Landesversicherungsanstalten, Krankenkassen usw.

— formloser Hinweis —.

IV. Sonderfahndungen

Unter Sonderfahndungen sind alle größeren planmäßigen Fahndungsaktionen von der Razzia bis zur Großfahndung zu verstehen. Je umfangreicher eine derartige Maßnahme ist, desto sparsamer soll von ihr Gebrauch gemacht werden.

Sonderfahndungen größeren Umfanges bedürfen einer genauen und planmäßigen Vorbereitung. In Fahndungsalarmplänen müssen alle erforderlichen Maßnahmen festgelegt sein. Dazu gehören u. a.: festgelegte Benachrichtigungswege zur Auslösung des Fahndungsalarms, zu besetzende Örtlichkeiten, zu sperrende Straßen usw., Nachrichtenverbindungen, Sammelstellen für näher zu überprüfende Personen, Sicherstellung, daß jede eingesetzte Kraft über Anlaß ihres Einsatzes und die ihr zugewiesenen Aufgaben unterrichtet ist.

Die Auslösung größerer Fahndungsaktionen (Großfahndung) wird durch Sondererlaß geregelt.

B. Fahndung unter Inanspruchnahme der Öffentlichkeit

Die Ausnutzung von Fahndungsmöglichkeiten, die die Öffentlichkeit ansprechen, bedarf mancherlei Überlegungen, denn der kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter muß immer bedenken, daß er mit seiner Ausschreibung nicht nur die Bevölkerung über den Stand der Ermittlungen unterrichtet und um Mitfahndung bittet, sondern gleichzeitig auch den noch unbekannten bzw. flüchtigen Täter warnt.

Das Für und Wider einer solchen Fahndung muß reiflich gegeneinander abgewogen werden.

Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit kommen u. a. in Betracht:

1. Laufzettel — Postwurfsendung,
2. Ausschreibung in der Fachpresse,
3. Aushang und Plakatveröffentlichung,
4. Ausstellung von Beweismitteln,
5. Kinoveröffentlichung,
6. Ausschreibung in der Tagespresse,
7. Rundfunkveröffentlichung,
8. Fernsehveröffentlichung.

Da in derartigen Aufrufen an die Öffentlichkeit gesagt wird, daß alle Polizeidienststellen sachdienliche Mitteilungen entgegennehmen, darf nicht vergessen werden, diese rechtzeitig über den Ermittlungsfall und die Tatsache der (Presse-, Rundfunk- o. a.) Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen.

☞ Ferner ist auf die Bekanntgabe der Erledigung solcher Ausschreibungen zu achten, damit z. B. Plakatveröffentlichungen rechtzeitig wieder entfernt werden können.

C. Maßnahmen bei Ermittlung einer zur Fahndung gegebenen Person oder Sache

I. Maßnahmen der Polizeivollzugsbeamten und örtlichen Dienststellen

1. Bei Festnahmeersuchen der Justizbehörden

- (1) Festnahme,
- (2) Anforderung des etwa beim Bundeskriminalamt oder Landeskriminalamt bzw. bei der ausschreibenden Stelle vorliegenden Haftbefehls oder Steckbriefes,
- (3) Unterrichtung der ausschreibenden Stelle(n) auf schnellstem Wege (Telefon, Funk, SSD-FS, Telegramm),
- (4) Ausfüllung des Vordruckes KP 23 in dreifacher Ausfertigung. Dieser Vordruck ist genau auszufüllen, insbesondere sind darauf auch anzugeben alle ausschreibenden Dienststellen, die von der Festnahme verständigt werden bzw. bereits verständigt worden sind.

Eine Ausfertigung geht mit dem Festgenommenen zum Vorführungsrichter; die beiden anderen sind unverzüglich dem Landeskriminalamt zu übermitteln.

2. Bei Festnahmeersuchen der Polizeibehörden

- (1) Festnahme,
- (2) Benachrichtigung der ausschreibenden Polizeidienststellen und des für den Festnahmeort zuständigen Landeskriminalamtes auf schnellstem Wege (Telefon, Funk, SSD-FS, Telegramm) mit dem Ersuchen um umgehende weitere Weisung und Übersendung der Vorgänge.
- (3) Vorführung des Festgenommenen mit Vorgängen, evtl. beglaubigter Abschrift der Ausschreibung auf KP 23, wie C. I. 1. (4).

3. Bei Festnahmeersuchen sonstiger Behörden

— wie zu 2. —.

4. Bei Ermittlung von Personen, die als vermißt ausgeschrieben sind

a) Jugendliche Vermiße

- (1) Inverwahrnahme des Vermißen,
- (2) Nachricht auf schnellstem Wege an die ausschreibende Stelle mit dem Ersuchen um weitere Weisung. Weitere Behandlung entsprechend solcher Weisung.
- (3) Ausfüllung des Vordruckes KP 23 in dreifacher Ausfertigung und Benachrichtigung von Landeskriminalamt und Bundeskriminalamt wie bei C. I. 1. (4).

b) Erwachsene Vermiße

- (1) Überprüfung der angetroffenen Person auf Identität mit der als vermißt ausgeschrieben,
- (2) Vernehmung,
- (3) Nachricht an ausschreibende Stelle. KP 23 wie zu 4. a).

5. Bei Ermittlung entwichener Fürsorgezöglinge

— wie zu 4. a) —.

6. Bei Ermittlung von Personen, die als geschlechtskrank ausgeschrieben sind

- (1) Zuführung zum Gesundheitsamt unter Beifügung einer Ausfertigung des KP 23, der mit beglaubigter Abschrift des Ausschreibungsersuchens versehen sein muß.
- (2) Benachrichtigung der ausschreibenden Stelle auf schnellstem Wege und des für den Ort der Festnahme zuständigen Landeskriminalamtes mit zwei Ausfertigungen des Vordruckes KP 23.

7. Bei Ermittlung von Personen, die ausgewiesen worden sind oder gegen die ein Aufenthaltsverbot verhängt worden ist

- (1) Festnahme,
- (2) Unterrichtung der ausschreibenden Stelle auf schnellstem Wege,
- (3) KP 23 und Vorführung wie bei C. I. 1. (4).

8. Bei Festnahmeersuchen des Bundeskriminalamtes gegen einen international gesuchten Rechtsbrecher

- (1) Festnahme,
- (2) SSD-Fernschreib-, Funk- oder Telefon-Nachricht an Bundeskriminalamt — unter Anforderung des Haftbefehls bzw. näherer Weisung — und gleichzeitige Unterrichtung des zuständigen Landeskriminalamtes,
- (3) Vorführung des Festgenommenen unter Beifügung des Vordruckes KP 23 mit beglaubigter Abschrift der Ausschreibung im Bundeskriminalblatt und Antrag, den Vorgeführten in Auslieferungshaft zu nehmen.

9. Bei Ermittlung von Personen, die zur Überwachung oder Beobachtung ausgeschrieben sind

- (1) Vertrauliche Erhebungen über Aufenthalt, Aufenthaltsdauer, Herkunft und Reiseziel, derzeitige Beschäftigung und Verkehr des Ausgeschriebenen, bei Hotelanmeldung vorgelegte Ausweise usw.,
- (2) Ermittlungsergebnis an ausschreibende Stelle, zuständiges Landeskriminalamt und Bundeskriminalamt auf schnellstem Wege.

10. Bei Ermittlung von Personen, gegen die ein allgemeines Aufenthaltsermittlungsersuchen läuft

- (1) Vertrauliche oder büromäßige Erhebungen über Wohnadresse oder dauernden Aufenthalt wie zu 9. (1). Vgl. auch A. III. 2. h).
- (2) Ermittlungsergebnis an ausschreibende Stelle, zuständiges Landeskriminalamt und Bundeskriminalamt.

11. Bei Ermittlung einer ausgeschriebenen Sache

- (1) Sicherstellung bzw. Beschlagnahme — bei Widerspruch richterliche Bestätigung einholen —,
- (2) Benachrichtigung der ausschreibenden Stelle, des zuständigen Landeskriminalamtes und des Bundeskriminalamtes; bei Kraftfahrzeugen vgl. Richtlinien über die Fahndung nach gestohlenen oder anderweitig abhanden gekommenen Kraftfahrzeugen (s. A III 4).

II. Maßnahmen der ausschreibenden Dienststellen nach Fortfall des Fahndungsgrundes

Die ausschreibende Behörde ist für die Zurücknahme ihres Ausschreibens nach Fortfall des Fahndungsgrundes verantwortlich. Der Löschung erledigter Fahndungsersuchen ist die größte Aufmerksamkeit zu widmen, damit unberechtigte Maßnahmen und evtl. daraus sich ergebende Verfahren wegen Freiheitsberaubung, Regreßansprüche usw. vermieden werden.

1. Nach Festnahme (Ermittlung) der ausgeschriebenen Person bzw. Erlangung der Sache

Nach Eingang der Festnahme- oder Ermittlungsnachricht ist unter Verwendung des Vordruckes KP 24 in doppelter Ausfertigung beim Landeskriminalamt bzw. über das Landeskriminalamt beim Bundeskriminalamt die Löschung der Ausschreibung zu beantragen.

Auf KP 24 ist in jedem Falle genau die Art der Erledigung zu vermerken, d. h.

bei Festnahmen müssen

— Tag und Ort der Festnahme sowie Verbleib des Festgenommenen —

angegeben werden;

bei Aufenthaltsermittlungen kommt es an auf den

— Vermerk, ob die ermittelte Person am festen Wohn- oder ständigen Aufenthaltsort oder nur vorübergehend aufhältlich ist —;

im Falle einer Sachfahndung müssen angeführt werden

— der Verbleib des Gegenstandes, Zeitpunkt und Ort seiner Ermittlung sowie die Personalien desjenigen, in dessen Gewahrsam die Sache vorgefunden wurde —.

2. Nach Wegfall des Fahndungsgrundes aus anderem Anlaß

Ein Ausschreiben ist auch zu löschen, wenn es aus anderem Anlaß hinfällig wird, z. B. wegen Einstellung des Ermittlungs- oder Strafverfahrens.

III. Maßnahmen des Landeskriminalamtes

- (1) Nach Erhalt des Vordruckes KP 23 prüft das Landeskriminalamt, ob die örtliche Polizeidienststelle alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, und veranlaßt notfalls Weiteres:
- (2) es benachrichtigt aus seinen Unterlagen ersichtliche Behörden, die die Person gleichfalls suchen, ohne daß zur Zeit eine Ausschreibung veröffentlicht ist, und
- (3) leitet den Vordruck KP 23 — evtl. nach Ergänzung oder Berichtigung — weiter an das Bundeskriminalamt.
- (4) Das Landeskriminalamt überwacht den Eingang des Vordruckes KP 24. Es fordert diesen gegebenenfalls an.
- (5) Nach Eingang des KP 24 und Löschung einer etwa in seinem Landeskriminalblatt veröffentlichten Ausschreibung leitet es diesen an das Bundeskriminalamt weiter.

IV. Maßnahmen des Bundeskriminalamtes

- (1) Nach Erhalt des KP 23 prüft das Bundeskriminalamt, ob alle erforderlichen Maßnahmen und Benachrichtigungen veranlaßt worden sind, und holt eine evtl. unterbliebene Unterrichtung des Landeskriminalamtes nach.

- (2) Hinsichtlich der Verständigung etwaiger weiterer suchender Behörden verfährt es im Sinne der Ziff. C. III. (2).
- (3) Bei von ausländischen Behörden gesuchten Personen übernimmt es alle Benachrichtigungen im internationalen Verkehr.
- (4) Nach Eingang des Vordruckes KP 24 löscht das Bundeskriminalamt die Ausschreibungen.
- (5) Sofern dem Bundeskriminalamt nicht innerhalb von zehn Tagen nach der gemeldeten Festnahme Lösungsersuchen (KP 24) der von der Festnahme benachrichtigten ausschreibenden Stelle(n) vorliegen sollte(n), löscht es deren Ausschreibung(en) von sich aus und verständigt hiervon gleichzeitig die betreffende(n) Stelle(n).

Der RdErl. d. Pr.MdI. v. 15. 3. 1938 (MBliV. S. 473) wird hiermit aufgehoben.

An alle Polizeibehörden,
das Polizeiinstitut in Hiltrup,
die Landespolizeischulen.

— MBl. NW. 1954 S. 1177.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.